

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 1/08 S

S 12 VG 749/08 ER (SG Ulm)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Antragsgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit einem am 14.4.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax eingegangenen Schreiben "eine Beschwerde gemäß Art 13 EMRK gegen SG Ulm ... wegen Verletzung von § 6.1 EMRK" eingelegt. Dazu hat er geltend gemacht, das Sozialgericht (SG) habe sich in dem Verfahren S 12 VG 749/08 ER nicht an die Frist des § 42 SGB I gehalten. Außerdem hat er mit einem am 29.8.2008 beim BSG ebenfalls per Telefax eingegangenen Schreiben einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt, ohne diesen näher zu begründen.
- 2 Dem Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist schon nicht genau zu erkennen, für welches Verfahren vor dem BSG der Antragsteller PKH bewilligt haben möchte. Sollte er beabsichtigen, beim BSG mit Hilfe eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 SGG in der ab 1.7.2008 geltenden Fassung*) in Bezug auf das beim SG Ulm anhängig gewesene Verfahren S 12 VG 749/08 ER eine Untätigkeitsbeschwerde einzulegen, so ist er schon mit Schreiben des BSG vom 19.5.2008 und 30.7.2008 darüber belehrt worden, dass ein solcher Rechtsbehelf hier unzulässig ist.
- 4 Die Beschwerde vom 14.4.2008 ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt wurde (*§ 166 Abs 1 SGG in der bis zum 1.7.2008 geltenden Fassung*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

